

Satzung über die Durchführung eines Modulstudiums an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-Modulstudium)

Vom 11. Juni 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 57 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich, Ziele

(1) ¹Diese Satzung enthält spezifische Regelungen für das Modulstudium nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 BayHSchG. ²Sie regelt die Ziele des Modulstudiums, die Festlegung der belegbaren Module sowie die Ablegung der dazugehörigen Modulprüfungen.

(2) Für ein Modulstudium gelten die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, (GVBl S. 686), der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (APO) vom 23.11.2007 sowie der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs, aus dem das jeweilige Modul stammt, in den jeweils geltenden Fassungen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(3) ¹Im Rahmen des Modulstudiums können ausgewählte Module der Studiengänge an der Hochschule absolviert werden. ²Modul-Studierende erwerben somit fachspezifische und überfachliche Einzelkompetenzen auf Studiengangsniveau. ³Das Modulstudium ermöglicht eine flexible Nutzung des Lehrangebotes je nach persönlicher Lebens- und Bedürfnislage.

§ 2

Regelstudienzeit, Umfang des Modulstudiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt bei einem Modulstudium ein Semester. ²Abweichend davon gelten für Module, die sich über mehrere Semester erstrecken, jeweils entsprechend längere Regelstudienzeiten.

(2) ¹Der Umfang der im Rahmen des Modulstudiums abzulegenden Module beträgt höchstens 30 EC. ²Geringfügige Überschreitungen, die sich durch die Kombination der jeweiligen Modulformate ergeben, sind zulässig. ³Es muss mindestens ein Pflichtmodul im jeweiligen Semester belegt werden.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen, Studienbewerbung

(1) ¹Für die Aufnahme des Modulstudiums bestehen als Qualifikations- bzw. Zugangsvoraussetzungen die des Studiengangs, aus dem das jeweilige Modul stammt sowie zusätzlich etwaige Teilnahmevoraussetzungen des jeweiligen Moduls. ²Vom Nachweis des Vorpraktikums wird im Rahmen des Modulstudiums abgesehen. ³Beruflich qualifizierte Bewerber mit fachgebundenem Hochschulzugang können im Rahmen des Modulstudiums das Probestudium auch zum Sommersemester beginnen.

(2) Die Aufnahme des Modulstudiums an der Hochschule ist im Wintersemester und im Sommersemester zulässig.

(3) Die Studierenden müssen bei der Bewerbung für das Modulstudium die gewünschten Module angeben.

§ 4

Umfang des Modulstudiums

Die im Rahmen des Modulstudiums angebotenen Module werden von den Fakultäten beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 5

Prüfungskommissionen

Für das Modulstudium sind jeweils die Prüfungskommissionen des Studiengangs zuständig, aus dem das jeweilige Modul stammt.

§ 6

Abschluss des Modulstudiums

¹Über das bestandene Modulstudium wird ein Zertifikat nach der Anlage zu dieser Satzung ausgestellt. ²Darin werden alle bestandenen Module einschließlich der dafür vorgesehenen EC und Prüfungsnoten aufgenommen. ³Das Zertifikat wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin oder dem Vertreter oder der Vertreterin im Amt unterzeichnet.

§ 7

In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die ihr Modulstudium an der Hochschule ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

Satzung über die Durchführung eines Modulstudiums an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-Modulstudium)

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheides der Hochschulleitung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 8. Juni 2015 und aufgrund der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 11. Juni 2015.

Freising, 11. Juni 2015

Prof. Dr. (MSUA) Hermann Heiler
Präsident

Die Satzung wurde am 11. Juni 2015 in der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt, die Niederlegung wurde am 11. Juni 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. Juni 2015.



BESCHEINIGUNG

< Anrede >

< **Vorname** > < **Nachname** > ,

geboren am < Geburtsdatum > in < Geburtsort > ,

hat im Rahmen eines Modulstudiums im < Abschluss > studiengang

< **Studiengang** >

folgende Module mit Erfolg abgelegt:

MODUL	ENDNOTE	ECTS
< Modul 1 >	< Note > < Komma >	< ECTS >
< Modul 2 >	< Note > < Komma >	< ECTS >
< Modul 3 >	< Note > < Komma >	< ECTS >
< Modul 4 >	< Note > < Komma >	< ECTS >

< Ort > , < Erstellungsdatum >

< Präsident >

Präsident

NOTENSTUFEN	ENDNOTEN	NOTENSTUFEN	PRÜFUNGSGESAMTNOTE
1	= sehr gut	mit Auszeichnung	bestanden 1,0 bis 1,2
2	= gut	sehr gut	bestanden 1,3 bis 1,5
3	= befriedigend	gut	bestanden 1,6 bis 2,5
4	= ausreichend	befriedigend	bestanden 2,6 bis 3,5
5	= nicht ausreichend	bestanden	3,6 bis 4,0
*	= anerkannt		